

# **Patienten-Information zur gesetzlichen Zuzahlung**

Nach § 32 SGB V sind Versicherte bei gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, eine Zuzahlung zu den Behandlungskosten zu leisten.

**Die Zuzahlung ist am Tag der ersten Behandlung fällig.**

Sie wird von allen Praxen in gleicher Höhe erhoben.

Bei zu viel entrichteter Zuzahlung haben Sie einen Anspruch auf Erstattung.

**Vielen Dank – Ihr Praxisteam**